

Photovoltaikförderung in der Gemeinde Ebbs

(Stand 14.06.2024)

Gemäß der Beschlüsse des Gemeinderates vom 30.11.2022 und vom 24.04.2024 unterstützt die Gemeinde Ebbs die Errichtung von Photovoltaikanlagen, wobei folgende Voraussetzungen gegeben bzw. erfüllt sein müssen:

Richtlinien:

1. Die Photovoltaikförderung der Gemeinde Ebbs ist pro Förderungswerber und Objekt lediglich einmalig möglich. Sie besteht in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von **€ 150,00 pro kWp (Kilowattpeak), höchstens jedoch € 3.000,00 pro Anlage.**
2. Die Photovoltaikanlage muss von einer Fachfirma ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Photovoltaikanlage bzw. Fertigmeldung des Stromanbieters ist dem Antrag beizulegen.
3. Dem Antrag ist zudem eine Bestätigung über die Entrichtung des Kaufpreises (Rechnung und Zahlungsnachweis) der Photovoltaikanlage anzuschließen.
4. Durch die Anbringung der Photovoltaikanlage darf keine Störung des Ortsbildes eintreten. Vor Anbringung der Photovoltaikeinrichtung ist daher mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen.
5. Entgegen der Bestimmung des § 28 Abs. 3 lit. f, g und h TBO 2022 sind sämtliche Photovoltaikanlagen, also jeder Größe, bei der Baubehörde unter Vorlage von Plänen (2-fache Ausfertigung) anzuzeigen. Dies wird aus brandschutztechnischen Gründen vorgeschrieben sowie auch, um sämtliche Voraussetzungen für eine Förderungsgewährung zu erfüllen (dies ungeachtet der Ziffer 6).
6. Für die Gewährung der Photovoltaikförderung der Gemeinde, auf die im Übrigen kein Rechtsanspruch besteht, ist der **Gemeindevorstand** zuständig. Dem Gemeindevorstand sind vom Förderungswerber alle Unterlagen, die zur Beurteilung eines Förderungsbegehrens als notwendig erachtet werden, vorzulegen.
7. Gemäß der geltenden Vorschrift zum Schutz der Einsatzkräfte OVE R11-1 „Anlagenbuch laut ÖNORM/OVE E 8101-6“ ist ein **Trennschalter** pro Anlage einzubauen.
8. Auf der Außenmauer des Gebäudes ist im Nahbereich der Hausnummerntafel, in jedem Falle allerdings im Angriffswege der Feuerwehr, eine **Hinweistafel „Photovoltaikanlage“** anzubringen.
9. Diese Förderung gilt für alle Anlagen, die nach dem 01.01.2023 errichtet werden.

Ebbs, am 14. Juni 2024



Der Bürgermeister.

ÖkR Josef Ritzer